

An unsere Mandanten

Brixen, den 25.06.2020

NEUSTARTVERORDNUNG – URLAUBSBONUS („BONUS VACANZE“)

Sehr geehrte Kunden,

zu dem mit der Neustartverordnung eingeführten Urlaubsbonus („bonus vacanze“), hat die Agentur der Einnahmen nun erste Klärungen für die Beanspruchung dieses Bonus veröffentlicht.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und die notwendigen Schritte für die Beanspruchung/Verwendung des Bonus geben.

1) Begünstigte

Begünstigte sind Einzelhaushalte und Mehrpersonenhaushalte („nucleo familiare“), welche ein Gesamteinkommen aus einer gültigen ISEE-Erklärung in Höhe von maximal Euro 40.000 haben.

2) Ausmaß des Zuschusses

- Euro 500 für Begünstigte, dessen Haushalt („nucleo familiare“) aus mehr als zwei Personen besteht;
- Euro 300 für Begünstigte, dessen Haushalt („nucleo familiare“) aus zwei Personen besteht;
- Euro 150 für Begünstigte als Einzelperson.

Die Inanspruchnahme des zustehenden Urlaubsbonus durch Endkunden erfolgt für 80% des Bonus mittels Reduzierung des für die Beherbergung geschuldeten Betrages und für

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

20% des Bonus in Form eines Steuerabsetzbetrages, der in der Einkommenssteuererklärung des Jahres 2020 (730/Redditi 2021) geltend gemacht werden kann.

3) Strukturen in welchen der Bonus beansprucht werden kann

Der Urlaubsbonus kann in folgenden italienischen Strukturen, welche den Urlaubsbonus akzeptieren, verwendet werden:

- Touristische Beherbergungsbetriebe („imprese turistiche ricettive“)
- Bauernhöfe („agriturismi“)
- Bed & breakfast

Die Beherbergungsbetriebe müssen über die notwendigen Lizenzen zur Ausübung der Beherbergungstätigkeit verfügen.

4) Fristen

Der Urlaubsbonus kann im Zeitraum 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beansprucht und verwendet werden.

5) ENDKUNDE – Vorgehensweise zur Beanspruchung/Verwendung des Urlaubsbonus

Um den Urlaubsbonus zu beanspruchen und verwenden zu können, muss der Endkunde folgende Schritte/Erklärungen berücksichtigen:

1) ISEE-Erklärung

Der Endkunde muss eine gültige ISEE-Bestätigung erstellen/vorweisen, welche einen maximalen ISEE-Wert von Euro 40.000 aufweist.

Die ISEE-Bestätigung kann nach erfolgter Einreichung der einheitlichen Ersatzerklärung („Dichiarazione sostitutiva unica – DSU“) bei der INPS ausgestellt werden. Hierfür wenden Sie sich am besten direkt an die Gewerkschaft, welche bei der Erstellung dieser Erklärung behilflich ist.

2) Zugriff zur App mittels SPID oder Elektronische Identitätskarte

Für die Beanspruchung des Urlaubsbonus ist der Download der App „IO“, welche von PagoPA betrieben wird, notwendig.

Der Zugriff zur App erfolgt mittels SPID oder der elektronischen Identitätskarte.

3) Beanspruchung des Urlaubsbonus

Über die App „IO“ kann durch Auswahl des Dienstes „Bonus vacanze“ der Urlaubsbonus beansprucht werden.

Bei Beanspruchung erfolgt im Hintergrund eine automatische Kontrolle der mit der gültigen ISEE-Erklärung gelieferten Daten, um den zustehenden Betrag des Bonus anzuzeigen.

Bei Beanspruchung können folgende Meldungen angezeigt werden:

- Anfrage gültig (richiesta valida)
- Anfrage gültig aber Bonus bereits bei anderem Haushaltsmitglied aktiv (richiesta valida ma bonus già attivo sullo stesso nucleo familiare)
- Anfrage gültig, aber einheitliche Ersatzerklärung mit Ungereimtheiten (richiesta valida ma DSU con omissioni/diformità)
- ISEE-Wert überschritten (soglia ISEE superata)
- Einheitliche Ersatzerklärung fehlt (DSU assente)

Bei positiver Anfrage wird ein Kodex bzw. QR-Code generiert, mit welchem der Bonus in den Beherbergungsbetrieben beansprucht werden kann.

In der App „IO“ wird anschließend der zustehende Bonus angezeigt, aufgeteilt auf die direkte Beanspruchung im Beherbergungsbetrieb sowie auf den Steuerabzug in der Einkommenssteuererklärung.

Hinweis: Der Bonus kann nur in einem Beherbergungsbetrieb beansprucht werden. Ein eventueller Restbetrag kann nicht mehr beansprucht werden.

6) BEHERBERGUNGSBETRIEB – Vorgehensweise zur Beanspruchung/
Verwendung des Urlaubsbonus

Um den Urlaubsbonus anzunehmen und verrechnen zu können, muss der Beherbergungsbetrieb folgende Schritte/Erklärungen berücksichtigen:

1) Aktivierung des entsprechenden Dienstes

Damit der Beherbergungsbetrieb den Urlaubsbonus überprüfen und annehmen kann, muss dieser vorher den entsprechenden Dienst bei der Agentur der Einnahmen aktivieren.

Der Zugriff zur Aktivierung erfolgt hierbei über den „Cassetto fiscale“ des Beherbergungsbetriebs über den Punkt: Mia Scrivania > Servizi per > Comunicare > Bonus vacanze

Hinweis: Da auch die spätere Überprüfung der vom Kunden mitgeteilten Kodex, sowie die Mitteilung der notwendigen Daten über diesen Menüpunkt erfolgen muss, empfehlen wir den Zugang zum „Cassetto fiscale“ für den gesetzlichen Vertreter zu eröffnen.

2) Mitteilung der notwendigen Daten

Über den oben genannten Menüpunkt muss der Beherbergungsbetrieb folgende Daten für die Überprüfung und Annahme des Bonus mitteilen:

- Kodex/QR-Code des Endkunden, welcher für den Endkunden durch die App „IO“ generiert wurde
- Steuernummer des Endkunden, auf welchen die Rechnung/Beleg ausgestellt wird
- Gesamtbetrag der Leistung

Nach Eingabe der Daten wird die Gültigkeit, sowie der maximal zustehende Bonus angezeigt. Der Beherbergungsbetrieb muss die Annahme des Bonus schließlich noch bestätigen.

Hinweis: Bei Bestätigung kann die Aktion nicht mehr rückgängig gemacht werden und der Bonus gilt als komplett verwendet.

3) Verwendung des Bonus

Der Beherbergungsbetrieb kann am ersten Arbeitstag nach der Bestätigung des Bonus diesen verwenden.

Für die Verwendung stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verrechnung mittels F24 als Steuerguthaben
- Verkauf (auch teilweise) an Dritte

Bei der Verrechnung des Bonus als Steuerguthaben darf maximal der angenommene Bonus verrechnet werden. Für die Verrechnung muss das F24 telematisch versendet werden. Der Kodex für die Verrechnung wird mit einem weiteren Rundschreiben der Agentur der Einnahmen bekannt gegeben.

Bei Verkauf des Steuerguthabens an Dritte muss dies mittels einer speziellen von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Plattform mitgeteilt werden. Diese Plattform ist derzeit allerdings noch nicht aktiv.

Für die Verrechnung dieses Steuerguthabens gilt nicht das jährliche Limit von Euro 700.000 (erhöht auf Euro 1.000.000 durch D.L. 34/2020).

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner